

# § 21 Oö. VergRSG 2006 Mutwillensstrafen

Oö. VergRSG 2006 - Oö. Vergaberechtsschutzgesetz 2006

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 27.10.2018

Im Nachprüfungsverfahren und im Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung beträgt die Höchstgrenze für Mutwillensstrafen (§ 35 AVG) ein Prozent des geschätzten Auftragswerts, höchstens jedoch 20.000 Euro. Für die Bemessung der Mutwillensstrafe ist § 19 VStG sinngemäß anzuwenden.

In Kraft seit 21.12.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)